



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

### Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht ([www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)).

Gz.: III 1 - 0000453

Bonn, den 11. April 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

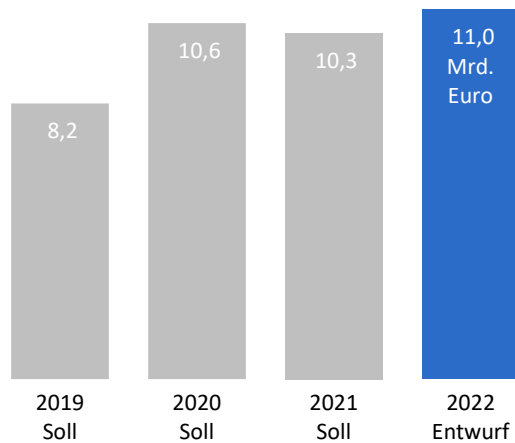
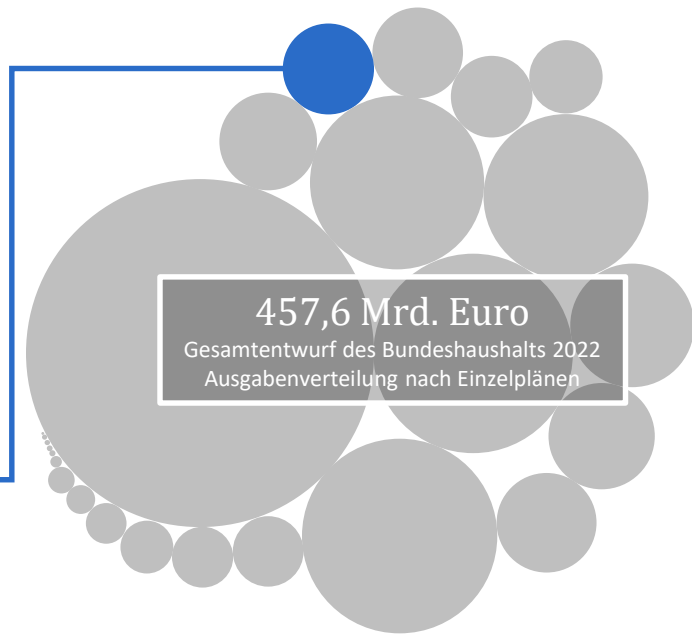
Haushaltsentwurf 2022

Einzelplan 09

# Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Ausgaben

**11,0 Mrd. Euro**



## Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Planstellen  
und Stellen

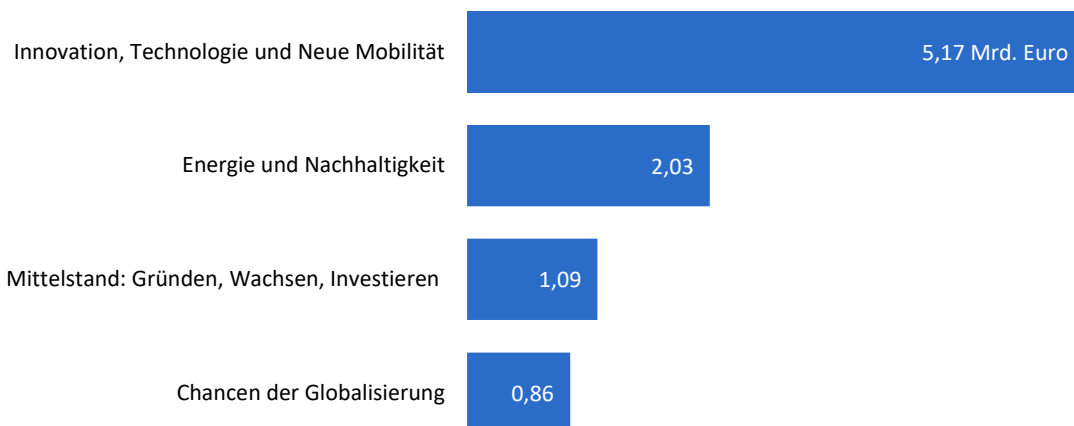
Veränderung zum Vorjahr

**9 768**

+ 113

## Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Übertragbare Mittel und Ausgabereste	10
2.2	Verpflichtungsermächtigungen	11
3	Wesentliche Ausgaben	13
3.1	Innovation und Technologie (Kapitel 0901)	13
3.1.1	Allgemeine Förderungen (ohne Titelgruppen)	13
3.1.2	Neue Mobilität (Titelgruppe 01)	14
3.1.3	Digitale Agenda (Titelgruppe 02)	14
3.1.4	Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)	16
3.2	Mittelstand (Kapitel 0902)	17
3.3	Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und EKF)	17
3.3.1	Kapitel 0903	17
3.3.2	Vom BMWK zu bewirtschaftende Mittel des EKF	18
3.3.3	Energiewende: Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit	19
3.3.4	Fördereffizienz der Energieeinsparprogramme im EKF	21
3.3.5	Steuerung des Klimaschutzes	22
3.3.6	Risiken für den Bundeshaushalt infolge europäischer Klimaschutzverpflichtungen	24
3.4	Chancen der Globalisierung (Außenwirtschaftsförderung, Kapitel 0904)	26
4	Wesentliche Einnahmen	26
5	Personal	28
6	Ausblick	30

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **B**

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*  
BAM *Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung*  
BKartA *Bundeskartellamt*  
BMDV *Bundesministerium für Digitales und Verkehr*  
BMF *Bundesministerium der Finanzen*  
BMUV *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*  
BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*  
BNetzA *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*

### **C**

CO<sub>2</sub>e *CO<sub>2</sub>-Äquivalente*

### **D**

DLR *Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V.*

### **E**

EEG *Erneuerbare-Energien-Gesetz*  
EEG-Umlage *Umlage zur Deckung der Kosten des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Stroms*  
EKF *Energie- und Klimafonds*  
EnUG *Energie-Umlagen-Gesetz*  
ESA *Europäische Weltraumorganisation*  
EU-ETS *Europäischer Emissionshandel*

### **G**

GRW *Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"*  
GuD *Gas-und-Dampf-Kombikraftwerke*

### **H**

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

### **I**

IGF *Förderprogramm Industrielle Gemeinschaftsforschung*  
IGP *Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen*  
IKI *Internationale Klimaschutzinitiative*  
INNO-KOM *Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen*  
IPCEI *Important Projects of Common European Interest; Transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamen europäischem Interesse*

### **K**

Koalitionsvertrag *Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode*  
kWp *Kilowatt Peak, elektrische Spitzenleistung der Anlage*

### **N**

NPWI *Nationales Programm für Weltraum und Innovation*

### **O**

Organisationserlass *Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021*

### **P**

PTB *Physikalisch-Technische Bundesanstalt*

**R**

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

**W**

WNA *Wirtschaftsnetzwerk Afrika*

**Z**

ZIM *Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand*

# 1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)<sup>1</sup> ist federführend für die Wirtschaftspolitik des Bundes zuständig. Darunter fallen Industrie- und Mittelstandspolitik, Technologie- und Innovationspolitik sowie die Energiepolitik und die Außenwirtschaftsförderung.

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (Organisationserlass) erhielt das BMWK weitere Zuständigkeiten und gab einzelne Aufgaben ab. Es übernahm vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)<sup>2</sup> die Zuständigkeit für Klimaschutz und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)<sup>3</sup> die Zuständigkeit für Games. An das BMUV gab es die ihm noch verbliebenen Zuständigkeiten für Kernenergie und nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung – ohne die Zuständigkeit für die Finanzierung von Rückbau und Entsorgung – und an das BMDV Zuständigkeiten im Bereich der Telekommunikation und Digitalpolitik ab. Die Zuständigkeit für den Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ging auf das Bundeskanzleramt über. Es liegt jeweils eine Ressortvereinbarung zu den Einzelheiten des Aufgabenübergangs mit dem BMDV und dem BMUV vor.

Für das Jahr 2022 sollen im Einzelplan 09 Ausgaben von 10 959 Mio. Euro veranschlagt werden. Einnahmen sind in Höhe von 732 Mio. Euro vorgesehen. Außerhalb des Einzelplans 09 soll das BMWK im Jahr 2022 nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans des „Energie- und Klimafonds“ (EKF) Ausgaben von 24 525 Mio. Euro bewirtschaften. Zudem soll es einzelne Titel des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzwirtschaft) bewirtschaften. Das BMWK ist darüber hinaus federführend bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes zuständig. Diese sind im Einzelplan 32 ausgewiesen und nicht Gegenstand dieses Berichts.

Das BMWK änderte seine Organisation in Folge des Organisationserlasses. Es hat elf Abteilungen mit nunmehr insgesamt 202 Referaten.<sup>4</sup> Im Vergleich zum Stand Oktober 2021 ist die Anzahl der Abteilungen unverändert, die Anzahl der Referate der Abteilungen ist per Saldo um acht gestiegen. Eine Abteilung Klimaschutz ist hinzugekommen. Die Aufgaben der bisherigen Abteilung Leitung und Planung sind auf drei Leitungsstäbe übergegangen, die weitere 13 Referate haben. Die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ist von drei auf vier gestiegen.

---

<sup>1</sup> Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erhielt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Bezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Im Weiteren wird einheitlich die neue Bezeichnung verwendet.

<sup>2</sup> Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erhielt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Bezeichnung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Im Weiteren wird einheitlich die neue Bezeichnung verwendet.

<sup>3</sup> Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erhielt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Bezeichnung Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Im Weiteren wird einheitlich die neue Bezeichnung verwendet.

<sup>4</sup> BMWK Organigramm, Stand 24. März 2022.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Einnahmen und die Ausgabenschwerpunkte des Einzelplans 09.

Tabelle 1

## Übersicht über den Einzelplan 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

	2020 Soll	2020 Ist <sup>a</sup>	Differenz Ist-Soll <sup>b</sup>	2021 Soll	2022 Entwurf	Änderung zu 2021
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
<b>Ausgaben</b>	10 568,4	8 760,1	-1 808,2	10 273,5	10 959,4	7,0
darunter:						
• Innovation, Technologie und Neue Mobilität	4 137,2	3 306,4	-830,7	4 517,4	5 170,1	14,0
• Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren	1 236,7	1 009,7	-227,1	1 330,4	1 089,0	-18,0
• Energie und Nachhaltigkeit	2 831,2	2 757,9	-73,4	1 376,8	2 025,8	47,0
• Chancen der Globalisierung	510,5	218,0	-292,5	573,3	855,9	49,0
Ministerium	239,2	206,6	-32,6	249,7	245,9	-2,0
<b>Einnahmen</b>	463,9	1 168,6	704,6	465,1	731,9	57,4
darunter:						
• Geldbußen u. ä. beim Bundeskartellamt	250,0	876,5	626,5	255,0	140,0	-45,1
• Verwaltungsgebühren der Bundesnetzagentur	83,6	94,9	11,3	66,4	92,0	38,6
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	10 187,8 <sup>c</sup>	4 068,3	6 119,5	9 581,8	9 278,4	-3,2
	<b>Planstellen/Stellen</b>					<i>in %</i>
<b>Personal</b>	9 096	8 102 <sup>d</sup>	944	9 655 <sup>e</sup>	9 768	1,0

## Erläuterungen:

- <sup>a</sup> Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2020, Übersicht Nr. 4.9).  
<sup>b</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.  
<sup>c</sup> Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.  
<sup>d</sup> Ist-Besetzung am 1. Juni 2020 (ohne Ist-Besetzungen außerhalb von Planstellen/Stellen; Titel 428 [x]2).  
<sup>e</sup> Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2021: 8 367 Planstellen/Stellen (ohne Ist-Besetzungen außerhalb von Planstellen/Stellen; Titel 428 [x]2).

## Quellen:

Haushaltsrechnung 2020; Haushaltsplan 2021 (in der Fassung des zweiten Nachtragshaushalts); Haushaltsentwurf 2022.



Zum Geschäftsbereich des BMWK gehören insgesamt sechs Behörden.<sup>5</sup> Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik.

## 2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Am 3. Juni 2020 verständigten sich die Koalitionsparteien aufgrund der Corona-Pandemie auf ein Maßnahmenpaket, das haushaltsrechtlich mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 abgebildet wurde. Die Ausgaben des Einzelplans 09 wurden dabei um insgesamt 1 359 Mio. Euro erhöht. Das BMWK nahm im Jahr 2020 zudem aus Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen) insgesamt 61 Mio. Euro als Verstärkungen für einzelne Titel des Einzelplans 09 in Anspruch, davon 40 Mio. Euro für das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V. (DLR) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen und 10,7 Mio. Euro für Investitionen im Rahmen des Konjunkturpakets. Im Jahr 2021 verstärkte es seine Ausgaben aus Kapitel 6002 um 763 Mio. Euro und seine Verpflichtungsermächtigungen um 1 930 Mio. Euro.

Im Bundeshaushalt 2021 fasste das BMWK die Ausgaben des Einzelplans 09, die unmittelbar der Pandemievorsorge und -bewältigung dienen, erstmals in der Titelgruppe 01 des Kapitels 0910 zusammen. Im Jahr 2022 sollen für diese Zwecke 71 Mio. Euro veranschlagt werden.

Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021 (erstes Nachtragshaushaltsgesetz 2021) verminderten sich die Ausgaben für den Titel Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff (Kapitel 0904 Titel 896 02) um 160 Mio. Euro, die Verpflichtungsermächtigungen erhöhten sich zugleich um 740 Mio. Euro. Mit dem Gesetz zum zweiten Nachtragshaushalt 2021, das der Deutsche Bundestag am 27. Januar 2022 verabschiedete, ergaben sich keine Änderungen des Einzelplans 09.

Mit dem Haushalt 2022 plant das BMWK in den Förderkapiteln (Kapitel 0901 bis 0910) für 18 neue Titel insgesamt 985 Mio. Euro ein, davon 642 Mio. Euro für den hinzugekommenen Aufgabenbereich Klimaschutz.

---

<sup>5</sup> Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

## 2.1 Übertragbare Mittel und Ausgabereste

Die übertragbaren Mittel stiegen in den letzten Jahren stetig an. Die in das Jahr 2021 übertragbaren Mittel erreichten mit 2,9 Mrd. Euro erneut einen Höchststand.<sup>6</sup> Sie waren damit nochmals um mehr als 1 Mrd. Euro höher als im Vorjahr. Die mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 jeweils ausgebrachten Mittel für das Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie (Kapitel 0901 Titel 892 11) von 0,5 Mrd. Euro sowie für die beschleunigte Modernisierung von Flugzeugflotten – Innovationsprämie Luftfahrt (Kapitel 0901 Titel 892 31) von 0,1 Mrd. Euro sind in der Haushaltsrechnung 2020 nahezu vollständig als in das Jahr 2021 übertragbar ausgewiesen. Für die in das Jahr 2022 übertragbaren Mittel liegen noch keine Angaben vor.

Aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2020 bildete das BMWK im Jahr 2021 Ausgabereste von 1,3 Mrd. Euro. Damit stiegen die Ausgabereste der Tendenz der letzten Jahre folgend erneut an, auch für den Teil der flexibilisierten Ausgaben (Abbildung 1). Mit Beschluss vom 26. November 2020 hatte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) die Bundesregierung aufgefordert, die Höhe der Ausgabereste deutlich abzubauen.

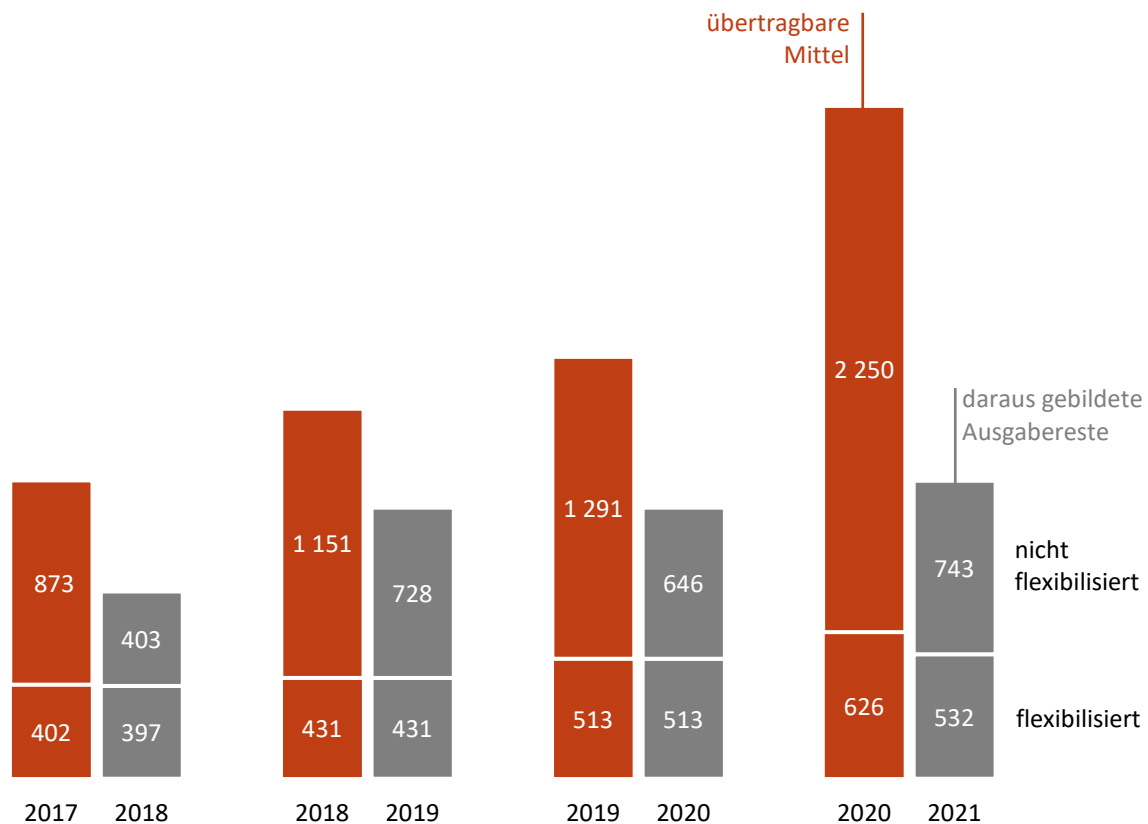
---

<sup>6</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Abbildung 1

## Steigende Tendenz der übertragbaren Mittel

Die übertragbaren Mittel erreichen erneut einen Höchststand. Die Ausgaberreste bleiben auf hohem Niveau. Angaben in Mio. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2017 bis 2021; Haushaltsrechnungen der Jahre 2017 bis 2020; Haushaltsentwurf 2022.

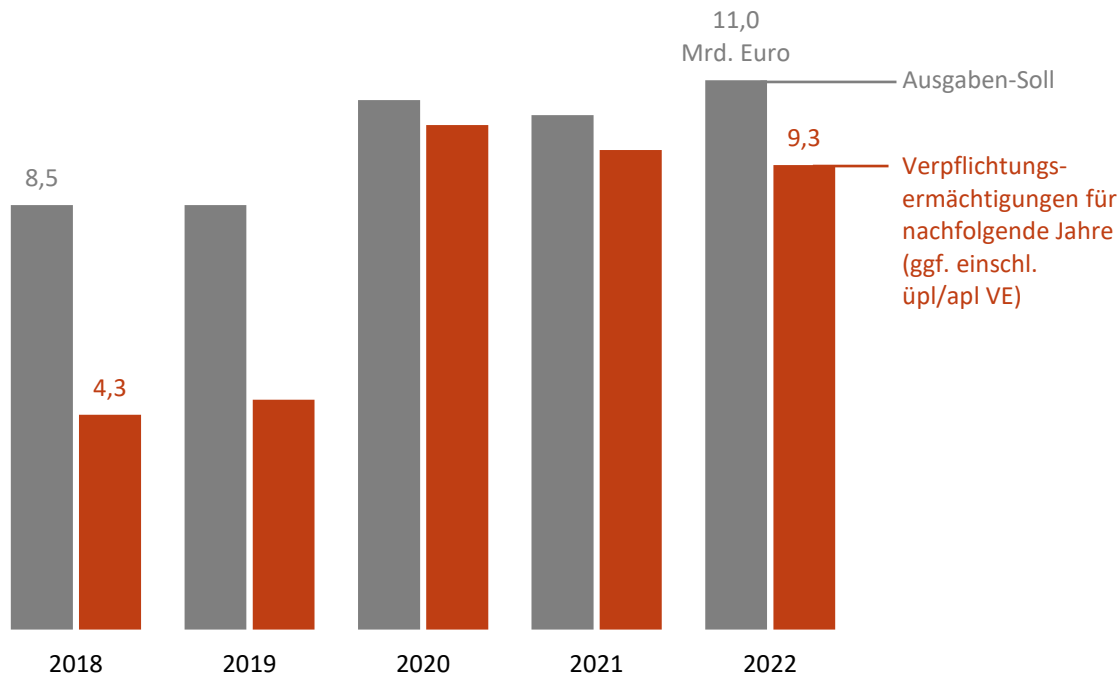
## 2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Einzelplan 09 waren in den Jahren 2018 und 2019 Verpflichtungsermächtigungen zwischen 4 bis 5 Mrd. Euro ausgebracht. Das Verhältnis der Verpflichtungsermächtigungen zu den Haushaltsmitteln (Ausgaben-Soll) betrug in diesen Jahren etwa 50 %. In der Tendenz ist seit dem Haushaltsjahr 2020 der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen absolut und im Verhältnis zu den Haushaltsmitteln deutlich gestiegen. Im Haushaltsjahr 2022 sollen 9,3 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, das Verhältnis zu den Haushaltsmitteln beträgt dann 85 %. Im Vergleich zum Vorjahr verringern sich die Werte zwar, bleiben aber auf einem hohen Niveau (Abbildung 2). Sofern die im zweiten Regierungsentwurf vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden, dürften einzelne Ausgabenansätze des Einzelplans 09 in den Folgejahren erheblich vorgebunden sein.

Abbildung 2

## Verpflichtungsermächtigungen auch im Jahr 2022 hoch

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben seit dem Jahr 2020 im Vergleich zum Ausgaben-Soll auf hohem Niveau.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Für die Jahre 2018 bis 2020: Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2021: Haushaltsplan einschließlich Nachtragshaushalt. Für das Jahr 2022: Haushaltsentwurf.

Die höchsten Verpflichtungsermächtigungen sollen im Jahr 2022 auf folgende Zwecke entfallen:

- Mikroelektronik für die Digitalisierung (Kapitel 0901 Titel 892 21: 1,5 Mrd. Euro für die Jahre 2023 bis 2026),
- Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen – GRW (Kapitel 0902 Titel 882 01: 0,7 Mrd. Euro für die Jahre 2023 bis 2025),
- IPCEI Cloud und Datenverarbeitung (Kapitel 0901 Titel 892 23: 0,6 Mrd. Euro für die Jahre 2023 bis 2026) und
- Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) (Kapitel 0901 Titel 683 01: 0,6 Mrd. Euro für die Jahre 2023 bis 2025).

Für einzelne Titel des Einzelplans 09 ist die Einwilligung in die Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2022 bereits ganz oder teilweise erteilt.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung 2022.

## 3 Wesentliche Ausgaben

Von den vorgesehenen knapp 11 Mrd. Euro Ausgaben aus dem Einzelplan 09 im Jahr 2022 sollen 9,4 Mrd. Euro auf die Förderkapitel (Kapitel 0901 bis 0910) entfallen. Ihr Anteil beträgt damit 86 % der Gesamtausgaben des Einzelplans 09.

Nach dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode (Koalitionsvertrag) sollen alle Förder- und Ausgabeprogramme bereits bei der politischen Beschlussfassung in klar definierte, messbare und auf die beabsichtigte Wirkung ausgerichtete Indikatoren (zum Beispiel SMART-Ziele) übersetzt und mit festgelegten Evaluationsfristen versehen werden. Die vorhergehende Bundesregierung führte am 21. Dezember 2020 in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage verschiedene Aspekte zu Förderprogrammen der einzelnen Ressorts aus.<sup>8</sup> Das BMWK versicherte, dass es gemäß haushaltsrechtlichen Vorgaben überprüfbare Ziele für die Verfahren und Kriterien der Erfolgskontrolle festlege. Im Einzelnen seien für alle unter Frage 1 der Kleinen Anfrage genannten Förderprogramme des BMWK quantitativ messbare Ziele bestimmt.<sup>9</sup> Der Bundesrechnungshof hat das BMWK zu zahlreichen der in der Kleinen Anfrage genannten Förderprogramme darauf hingewiesen, dass die Zielbestimmungen nicht hinreichend und für eine Erfolgskontrolle nach Haushaltsrecht nicht geeignet sind.

### 3.1 Innovation und Technologie (Kapitel 0901)

#### 3.1.1 Allgemeine Förderungen (ohne Titelgruppen)

Mit den vor den Titelgruppen veranschlagten Mitteln von 920 Mio. Euro fördert das BMWK Vorhaben vornehmlich technologie- und branchenoffen. Den Ausgabenschwerpunkt bildet das ZIM (Titel 683 01) mit 600 Mio. Euro. Dieses soll nach dem Koalitionsvertrag weiterentwickelt werden. Der Bundesrechnungshof erinnert an seine Empfehlung aus dem Jahr 2021, bei einer Neukonzeption des ZIM den Förderbedarf und das bestehende Förderspektrum grundlegend und übergreifend zu analysieren und aufeinander abzustimmen. Dabei sollte das BMWK in seine Erwägungen auch die steuerlichen Fördermöglichkeiten einbeziehen.

Die Förderung der Industrieforschung für Unternehmen (Titel 686 01) stellt mit 255 Mio. Euro einen weiteren Schwerpunkt dar, u. a. mit der Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen (INNO-KOM). Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass aus INNO-KOM geförderte Industrieforschungseinrichtungen auch Mittel aus dem Förderprogramm Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)

---

<sup>8</sup> Antwort der Bundesregierung vom 21. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25508) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Bettina Stark-Watzinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/23844).

<sup>9</sup> Antwort der Bundesregierung vom 21. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25508) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Bettina Stark-Watzinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/23844), Antwort zur Frage 3 i. V. m. Frage 1.

erhalten. Die Ausgaben für beide Förderprogramme sind im Titel 686 01 veranschlagt. Nach dem Koalitionsvertrag besteht die Absicht, beide Programme weiterzuentwickeln. Der Bundesrechnungshof sieht keine Gründe, Einrichtungen der vorwettbewerblichen Forschung aus unterschiedlichen Förderprogrammen zu fördern. Er hat empfohlen, INNO-KOM und IGF in einem Förderprogramm zu bündeln und die bisher unterschiedlichen Verfahren der Programme zu vereinheitlichen. Das BMWK hält die Überlegung einer Zusammenlegung für folgerichtig, falls die beiden Förderprogramme in der Weiterentwicklung deckungsgleich und bei ihnen keine Alleinstellungsmerkmale mehr erkennbar seien.

Innerhalb von INNO-KOM kann auch die Finanzierung von Ausstattungsgegenständen von Forschungseinrichtungen gefördert werden (Investitionszuschüsse). Dies ist aber ein Merkmal für eine institutionelle Förderung. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten in einem Förderprogramm solche Investitionszuschüsse grundsätzlich nicht gemeinsam mit Kostenförderungen von Einzelprojekten gewährt werden. Er erwartet, dass das BMWK die Notwendigkeit für die Investitionszuschüsse nachweist.

### 3.1.2 Neue Mobilität (Titelgruppe 01)

Seit dem zweiten Nachtragshaushalt für den Bundeshaushalt 2020 ist das Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Titel 892 11) der finanzielle Förderschwerpunkt dieser Titelgruppe. Im Jahr 2022 sollen 340 Mio. Euro veranschlagt werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Förderung von Forschung und Entwicklung zu Verkehrstechnologien (Titel 683 01) mit 86 Mio. Euro im Jahr 2022.

Mit dem Bundeshaushalt 2021 wurden erstmals Mittel für den Zukunftsfonds Automobilindustrie (Titel 686 11) veranschlagt, die im Jahr 2022 auf 75 Mio. Euro anwachsen sollen. Zudem wurden im Jahr 2021 erstmals Mittel für LNG-Bunkerschiffe veranschlagt. Im Jahr 2022 sind für diesen Zweck 28 Mio. Euro vorgesehen.

### 3.1.3 Digitale Agenda (Titelgruppe 02)

In der Titelgruppe 02 sind Fördermittel zur Unterstützung der Digitalisierung der Wirtschaft zusammengefasst. Die Mittel sollen mit 1 150 Mio. Euro im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht werden. Einen finanziellen Schwerpunkt bildet die Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung (Titel 892 21) mit vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 430 Mio. Euro und 1 500 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen. Bisher dienen die veranschlagten Mittel einem ersten Important Project of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik und Kommunikation (IPCEI 1). Mit einem IPCEI können innovative Technologien bis zur ersten gewerblichen Nutzung gefördert werden. Nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission dürfen die teilnehmenden Mitgliedstaaten Zuwendungen bewilligen. Ende 2021 benannte das BMWK der EU-Kommission deutsche Unternehmen für eine Förderung über ein zweites IPCEI im Bereich Mikroelektronik und

Kommunikationstechnologien. Mit dem Haushalt 2022 sollen erstmals 120 Mio. Euro zzgl. 630 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen für ein weiteres IPCEI im Bereich Cloud und Datenverarbeitung (Titel 892 23) veranschlagt werden.

Der Bundesrechnungshof bemängelte im Jahr 2020 die Rolle des BMWK bei der Digitalisierung. Er beanstandete u. a., dass das Ressort keinen Überblick über seine Maßnahmen auf diesem Gebiet und die damit verbundenen Ausgaben hat. Das BMWK fördert die Digitalisierung mit „direkten“ und „indirekten“ Maßnahmen. Direkte Maßnahmen ordnet es – anders als indirekte – vollständig der Digitalisierung zu. Einige der direkten Maßnahmen waren nicht in der Titelgruppe „Digitale Agenda“ veranschlagt. Bei indirekten Maßnahmen verfolgt das BMWK vorrangig andere Ziele, wie z. B. beim ZIM (siehe Tz. 3.1.1). Bei indirekten Maßnahmen sind auf die Digitalisierung mindestens 170 Mio. Euro jährlich entfallen. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes beabsichtigte das BMWK, dem Haushaltsausschuss erstmalig im Jahr 2021 eine vollständige Übersicht seiner Ausgaben für die Digitalisierung vorzulegen. Die Übersicht war Teil der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage.<sup>10</sup> Das BMWK hat außerdem zugesagt, den Bezug zur Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten“ in den Vorbemerkungen zu Kapitel 0901 und in der Zweckbestimmung der Titel der Titelgruppe „Digitale Agenda“ herzustellen. Diese Zusage hat es bisher nicht erfüllt, die Angaben sind nach wie vor veraltet und nicht mehr zutreffend. Zudem beabsichtigt es, den Anteil der Ausgaben für Künstliche Intelligenz in den Erläuterungen zu den jeweiligen Titeln auszuweisen, sofern er einen signifikanten Anteil erreicht.

Der Bundesrechnungshof prüfte zudem die Wirtschaftlichkeit der Förderprogramme „go-digital“ (finanziert aus Titel 686 23) und „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ (finanziert aus Titel 686 25). Das BMWK fördert mit „go-digital“ Unternehmen, damit diese IT-Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen und Digitalisierungsmaßnahmen umsetzen. Das BMWK konnte die Fördernotwendigkeit von an sich schon rentablen unternehmerischen Entscheidungen nicht belegen. So spielten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und der Digitalisierungsgrad der begünstigten Unternehmen bei der Förderentscheidung keine Rolle. Aus der Evaluation des Programms ist zu schließen, dass es bei „go-digital“ zu den befürchteten Mitnahmeeffekten gekommen ist. Entgegen der Empfehlung des Bundesrechnungshofes setzt das BMWK „go-digital“ fort. Das Förderprogramm „Digital jetzt“ ähnelt inhaltlich und vom Adressatenkreis her dem Programm „go-digital“. Allerdings sind die Fördervoraussetzungen noch offener und die Förderbeträge höher. Die Nachfrage übertraf die verfügbaren Haushaltsmittel deutlich. Das BMWK wertete die große Nachfrage als Erfolg. Die Kombination von geringen Fördervoraussetzungen und hoher Nachfrage lässt den Bundesrechnungshof aber eher auf Mitnahmeeffekte schließen. Das BMWK sollte das Programm entweder einstellen oder umfassend überarbeiten.

---

<sup>10</sup> Bundestagsdrucksache 19/26651.

### 3.1.4 Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)

Innerhalb des Kapitels 0901 entfallen rund 50 % der Mittel auf Luft- und Raumfahrt. Im Jahr 2022 sollen 2,5 Mrd. Euro veranschlagt werden. Davon sollen 915 Mio. Euro auf Beiträge und Leistungen an die Europäische Weltraumorganisation (ESA) entfallen (Titel 896 31), u. a. für die Entwicklung der Trägerrakete Ariane 6. Die Erhöhung der Mittel des Bundes für die Ariane 6 war im Jahr 2021 mehrfach Gegenstand der Beratungen des Haushaltsausschusses.

Für Betrieb und Investitionen des DLR sollen im Jahr 2022 zusammen 768 Mio. Euro als institutionelle Förderung veranschlagt werden (Titel 685 31 und 894 31), 138 Mio. Euro mehr als im Jahr 2021. Das DLR wird darüber hinaus mit weiteren Bundesmitteln finanziert. Diese sind z. B. für Projektförderungen oder die Vergütung von Projektträgerleistungen bestimmt.<sup>11</sup>

Das BMWK hat im September 2021 die Evaluation des Nationalen Programms für Weltraum und Innovation (NPWI) für die Jahre 2011 bis 2018 veröffentlicht.<sup>12</sup> Zum Teilbereich Zielerreichung seien u. a. die Raumfahrtstrategie und die Raumfahrtplanung angesichts neuerer Kontextentwicklungen aktualisierungsfähig. Ausgehend von einer Aktualisierung solle das DLR-Raumfahrtmanagement das Programm künftig stärker über Ziele und Wirkungen steuern. Zu Wirkungen führten die Gutachter aus, dass Beschäftigungswirkungen während der Vorhabenumsetzung entfaltet würden, nach Vorhabenende aber deutlich abnehmen. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit empfahlen die Gutachter u. a. Maßnahmen zur Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere im Zusammenspiel BMWK und DLR-Raumfahrtmanagement.<sup>13</sup> Prüfwürdig sei auch, wie die Kommerzialisierung als Hauptziel des NPWI operationalisiert werden könne.<sup>14</sup>

Zum NPWI – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Titel 683 32) erinnert der Bundesrechnungshof an seine Ausführungen in der Einzelplananalyse zum Bundeshaushalt 2021. Er hatte dem BMWK im Jahr 2020 u. a. empfohlen, die Quote des Eigenanteils der Raumfahrtindustrie als Indikator für den Kommerzialisierungserfolg zu nutzen. Die Sollgröße dafür sollte deutlich über der bisher erreichten Quote von 16 % liegen.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Laut Homepage des DLR-Projektträgers (<https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme>; abgerufen am 8. Dezember 2021) bearbeitet das DLR Förderprogramme und Förderaufrufe des BMWK, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesamtes für Naturschutz und von weiteren Auftraggebern.

<sup>12</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-des-nationalen-programms-fur-weltraum-und-innovation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-des-nationalen-programms-fur-weltraum-und-innovation.pdf?__blob=publicationFile&v=4); abgerufen am 9. Dezember 2021.

<sup>13</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-des-nationalen-programms-fur-weltraum-und-innovation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-des-nationalen-programms-fur-weltraum-und-innovation.pdf?__blob=publicationFile&v=4); Nummer 8.1; abgerufen am 9. Dezember 2021.

<sup>14</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-des-nationalen-programms-fur-weltraum-und-innovation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-des-nationalen-programms-fur-weltraum-und-innovation.pdf?__blob=publicationFile&v=4); Nummer 8.2 Empfehlung 5; abgerufen am 9. Dezember 2021.

<sup>15</sup> Vgl. Bericht an den Haushaltsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2021 vom 2. Oktober 2020, III 1 - 2020 - 0302, Tz. 3.1.3.



## 3.2 Mittelstand (Kapitel 0902)

Grundsätzliches Ziel der Mittelstandspolitik des BMWK ist es, die Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln weiter zu verbessern. Im Jahr 2021 waren 1 330 Mio. Euro veranschlagt, im Jahr 2022 sind 1 089 Mio. Euro vorgesehen. Die Investitionsförderung in strukturschwachen Regionen aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW, Titel 882 01) bildet den finanziellen Schwerpunkt des Kapitels Mittelstand. In den Jahren 2020 und 2021 waren die Mittel hierfür deutlich aufgestockt worden. Die Mittel sollen im Jahr 2022 wieder abgesenkt werden, liegen aber auch dann noch über dem Ansatz der Jahre 2019 und früher.

### **Nachrichtlich:**

Mit dem ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020 stellte der Bund angesichts der Corona-Pandemie im Einzelplan 60 Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbstständige (Titel 683 01) sowie Corona-Unternehmenshilfen<sup>16</sup> (Titel 683 02) bereit. Die Mittel werden vom BMWK bewirtschaftet. Auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund bearbeiten die Länder die Anträge, prüfen die Voraussetzungen und zahlen die Mittel aus. Die Kontrolle der Durchführungsberichte der Länder obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

## 3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und EKF)

Das BMWK ist federführend für die Energie- und Klimaschutzpolitik zuständig. Von ihm in diesem Zusammenhang zu bewirtschaftende Mittel sind im Kapitel 0903 und im EKF veranschlagt. Als Energieministerium gestaltet das BMWK die Energiewende. Sein zentrales Anliegen ist dabei, die Ziele des energiepolitischen Dreiecks aus Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit sowie Bezahlbarkeit miteinander in Einklang zu bringen. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode ist das BMWK überdies Klimaschutzministerium. Es hat die Klimapolitik am 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzübereinkommens auszurichten und einen verlässlichen, technologieoffenen und kosteneffizienten Weg zur Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2045 zu gestalten.

### 3.3.1 Kapitel 0903

Die für das Jahr 2022 vorgesehenen Ausgaben im Kapitel 0903 von 2 Mrd. Euro liegen um 649 Mio. Euro über den Ansätzen des Vorjahres. Der größte Einzeltitel des Kapitels 0903 ist die Energieforschung (Titel 683 01) mit 600 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Prüfung fest, dass gesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, ob und inwieweit mit der

---

<sup>16</sup> Titelzweck im Jahr 2020: Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.

Forschungsförderung marktreife Ergebnisse erreicht werden. Da nur marktreife Ergebnisse die Energiewende vorantreiben können, sollte das BMWK seine Steuerung umgehend darauf ausrichten, dass mit der Energieforschung marktreife Ergebnisse und ein überprüfbarer Nutzen für die Energiewende erzielt werden.

Für die nunmehr im Einzelplan 09 veranschlagten Ausgaben für Klimaschutz wird eine neue Titelgruppe (Titelgruppe 04) mit einem Mittelansatz von 642 Mio. Euro geschaffen. Hintergrund ist der Übergang der Zuständigkeit für den Klimaschutz vom BMUV auf das BMWK.

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) bildet mit 596 Mio. Euro einen finanziellen Schwerpunkt im Kapitel 0903 (Titel 896 41, Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland). Die IKI ist Teil des deutschen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung. Sie hat zur Aufgabe, den Treibhausgasausstoß in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verringern und die biologische Vielfalt zu schützen und zu stärken. Zudem werden aus ihr Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel finanziert.

### 3.3.2 Vom BMWK zu bewirtschaftende Mittel des EKF

Nach dem Willen der Bundesregierung ist der EKF das zentrale Finanzierungsinstrument für den Klimaschutz. Aufgrund der fachlichen Nähe sollen die vom BMWK bewirtschafteten EKF-Mittel hier ebenfalls betrachtet werden.

Insgesamt sollen die vom BMWK bewirtschafteten Programmausgaben um 2 Mrd. Euro auf 24,5 Mrd. Euro im Haushalt 2022 steigen. Das entspricht einem Anteil von 88 %. Finanziert wird der EKF u. a. aus den Erlösen des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) sowie der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Diese Einnahmen (Soll 2022: 15,5 Mrd. Euro) bewirtschaftet das BMWK ebenfalls.

Bisher bewirtschafteten vier Ressorts (BMWK, BMDV, BMUV und Bundesministerium für Bildung und Forschung) den Titel „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität“ (Titel 683 04) anteilig. Mit dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 soll das BMWK die bisher vom BMUV bewirtschafteten Mittel übernehmen. Der für das BMWK vorgesehene Ausgabeansatz soll damit um 138 Mio. Euro steigen. Die Bewirtschaftung weiterer fünf Titel im EKF soll vom BMUV auf das BMWK übergehen, darunter der Titel „Dekarbonisierung der Industrie“ (Titel 892 01). Die Ausgaben für diesen Titel sollen um mehr als 1 Mrd. Euro steigen. Darüber hinaus sind vier neue Titel im EKF zur Bewirtschaftung durch das BMWK veranschlagt. Bei drei dieser Titel sind Ausgaben von insgesamt 82 Mio. Euro vorgesehen. Der Titel „Umrüstung von Kohlekraftwerken zu wasserstofffähigen Gaskraftwerken“ (Titel 893 12) hat keinen Mittelansatz.

Die Titel mit den größten Mittelaufwüchsen nach dem Entwurf der Bundesregierung sind die „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudereich“ (Titel 893 10) mit 3,8 Mrd. Euro und die „Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Titel 893 01) mit 3,4 Mrd. Euro. Der Titel „Zuschüsse zur Entlastung beim

Strompreis“ (Titel 683 07) weist mit einer Minderung um 7,6 Mrd. Euro die größte Mittelreduzierung auf.

### 3.3.3 Energiewende: Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit

Am 30. März 2021 übersandte der Bundesrechnungshof dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung seinen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität.<sup>17</sup> Zugleich veröffentlichte er diesen. In Bezug auf das Monitoring der Versorgungssicherheit hat er die Untersuchung aktueller und realistischer Szenarien sowie eines „Worst-Case“-Szenarios gefordert. Er hat bemängelt, dass das Monitoring bisher nichts oder kaum etwas zur Versorgungszuverlässigkeit und Systemsicherheit aussagt. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass es ausreichend planbare Kraftwerke (Backup-Kapazitäten) geben muss. Ohne sie drohen Versorgungslücken, wenn zunehmend gesicherte, steuerbare Leistung (d. h. konventionelle Kraftwerke) durch ungesicherte, wetterabhängige Leistung (d. h. Wind- und Photovoltaikanlagen) ersetzt wird. Im Hinblick auf die Bezahlbarkeit von Elektrizität hat der Bundesrechnungshof eine grundlegende Reform des Systems der staatlich geregelten Energiepreis-Bestandteile gefordert. Er hat empfohlen, die Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen soweit wie möglich abzuschaffen und durch eine einheitliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu ersetzen.

Die Regierungsparteien wollen nach ihrem Koalitionsvertrag das Monitoring der Versorgungssicherheit mit Strom zu einem echten Stresstest weiterentwickeln und bis Mitte 2023 einen Maßnahmenplan zur Gewährleistung der Systemstabilität im Stromnetz („Roadmap Systemstabilität“) vorlegen. Zudem sollen auch moderne Gaskraftwerke errichtet werden. Um den zügigen Zubau gesicherter Leistung anzureizen, soll u. a. die Einführung wettbewerblicher Kapazitätsmechanismen geprüft werden, mit denen auch bereits die Vorhaltung sicherer Kraftwerkskapazitäten vergütet wird. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, die staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor grundlegend zu reformieren. Sie strebt ein globales Emissionshandelssystem an, das mittelfristig zu einem einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preis führen soll. Die Umlage zur Deckung der Kosten des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergüteten Stroms (EEG-Umlage) soll ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr über den Strompreis, sondern zukünftig aus dem Klima- und Transformationsfonds (vormals Energie- und Klimafonds) finanziert werden.

Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ist die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Energieimporten und damit die massiv gefährdete Versorgungssicherheit Deutschlands eklatant deutlich geworden. Importe aus Russland umfassen

---

<sup>17</sup> Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität vom 30. März 2021, <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2021/bund-steuert-energiewende-weiterhin-unzureichend>; abgerufen am 5. April 2022.

rund 35 % der gesamten deutschen Rohölimporte und jeweils 50 % des deutschen Gas- und Steinkohleverbrauchs.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesregierung die Versorgungssicherheit absichert, deren Monitoring sicherstellt sowie die Systemstabilität unverzüglich stärkt. Sie muss daraus resultierende Erkenntnisse und Instrumente umgehend nutzen, um den offenkundig gewordenen Gefahren für die Versorgungssicherheit wirksam zu begegnen.

Unter Hinweis auf seine Forderungen eines „Worst-Case“ Szenarios für den Energieträger Elektrizität aus seinem Bericht vom 30. März 2021 erwartet der Bundesrechnungshof, dass solche Szenarien künftig auch für die anderen Energieträger wie Gas fortlaufend durchgeführt werden, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz).

Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung Reformbedarf für die Finanzierungsarchitektur des Energiesystems festgestellt hat und der CO<sub>2</sub>-Preis dabei eine zentrale Rolle spielen soll. Mit der Absenkung der EEG-Umlage auf Null sowie der Einführung eines neuen Energie-Umlagen-Gesetzes (EnUG) im Zuge der eingeleiteten EEG-Novelle ist der Forderung des Bundesrechnungshofes nach der notwendigen umfassenden Strompreisreform jedoch nicht genüge getan. Die Bundesregierung muss vielmehr prüfen, inwieweit sich der Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen Folgen für die deutsche Erdgasversorgung auf ihre Pläne – insbesondere den Zubau moderner Gaskraftwerke – auswirken.

Nach Darstellung des BMWK in seiner Eröffnungsbilanz Klimaschutz haben neue Wind- und Solaranlagen Stromgestehungskosten von vier bis fünf Cent je Kilowattstunde.<sup>18</sup> Diese Aussage illustriert das BMWK mit einer Abbildung, die u. a. je einen Wert für Wind (an Land, onshore) und Photovoltaik zeigt. Werte für Wind (auf See, offshore) und verschiedene Größenklassen von Photovoltaikanlagen berücksichtigt das BMWK nicht. Ebenso zeigt die Darstellung die Gestehungskosten nur für eine Art der Stromerzeugung aus Erdgas. Die vom BMWK für seine Darstellung zugrunde gelegte wissenschaftliche Studie<sup>19</sup> differenziert dagegen zwischen Windenergie an Land (onshore) und auf See (offshore). Bei der Photovoltaik unterscheidet die Studie drei Größenklassen und bei Gaskraftwerken zwischen Gas- und Dampf-Kombikraftwerken (GuD) und Gasturbinenkraftwerken. Die vom BMWK dargestellten Kosten zeigen nur die kostengünstigste Art der Stromerzeugung aus den jeweiligen Energiequellen (Abbildung 3).

---

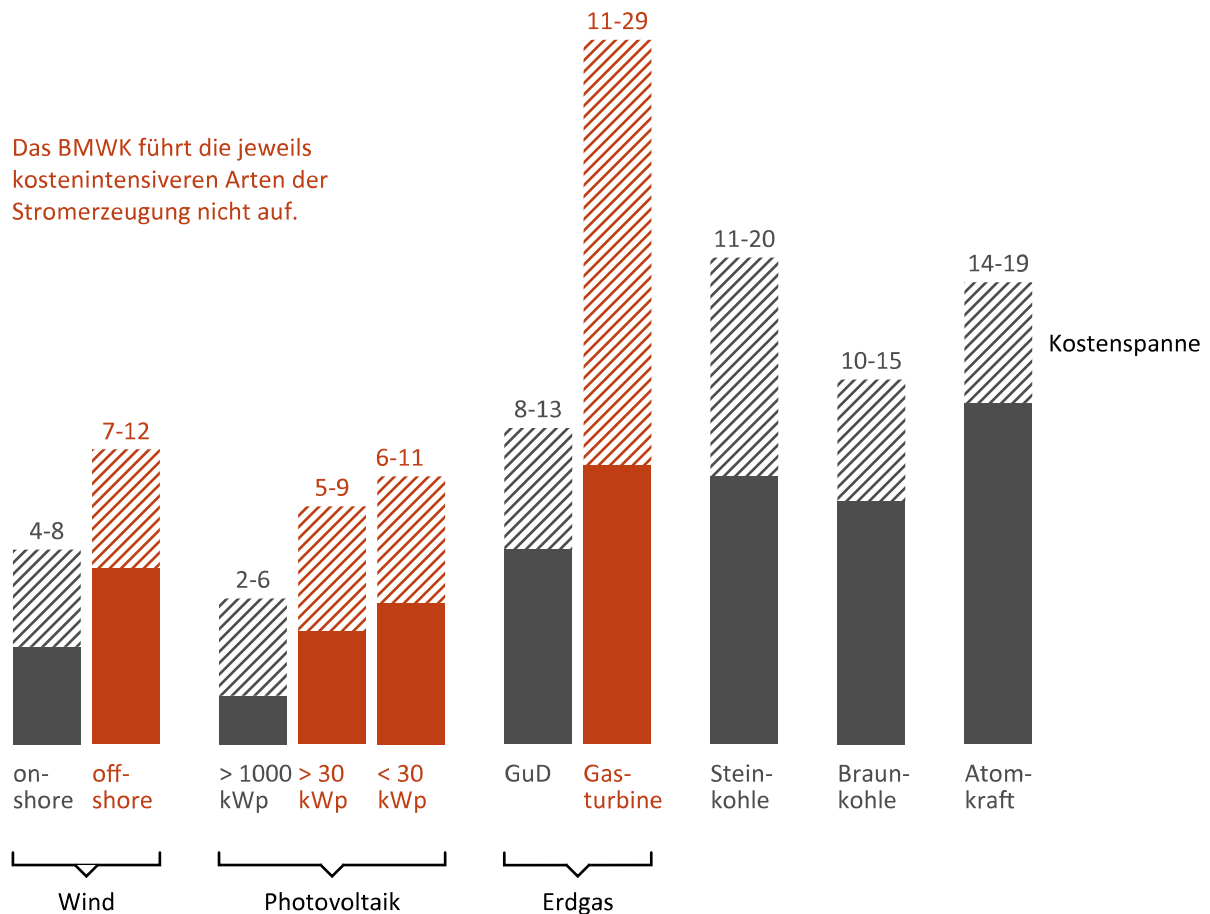
<sup>18</sup> BMWK: Eröffnungsbilanz Klimaschutz, S. 16, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111\\_eroeffnungsbilanz\\_klimaschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=22](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=22), abgerufen am 18. Februar 2022.

<sup>19</sup> Fraunhofer ISE: Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien – Juni 2021, [https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021\\_ISE\\_Studie\\_Stromgestehungskosten\\_Erneuerbare\\_Energien.pdf](https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf), abgerufen am 18. Februar 2022.

Abbildung 3

## Darstellung des BMWK in der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ unvollständig

Die Studie, die der Grafik des BMWK zugrunde liegt, unterscheidet zwischen verschiedenen Arten der Stromerzeugung aus den jeweiligen Energiequellen. Das BMWK differenziert in seiner Darstellung dagegen nicht. Es führt jeweils nur die kostengünstigste Art der Stromerzeugung auf.



Erläuterung: Angaben in Cent/kWh. kWp: Kilowatt Peak, elektrische Spitzenleistung der Anlage.

Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: BMWK, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme.

Der Bundesrechnungshof erwartet von der Bundesregierung eine vollständige und transparente Darstellung der Kosten für ein auf erneuerbaren Energien basierendes Stromversorgungssystem. Eine nur selektive Darstellung der Stromgestehungskosten der günstigsten Erneuerbare-Energien-Anlagen und Backup-Kraftwerke ist unzureichend und intransparent.

### 3.3.4 Fördereffizienz der Energieeinsparprogramme im EKF

Energieeffizienz ist neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien die zweite Säule der Energiewende. Im Dezember 2021 äußerte sich der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auch zur Fördereffizienz der Energieeinsparprogramme des BMWK.<sup>20</sup> Danach gab das BMWK in den Jahren 2015 bis 2019 über 9,5 Mrd. Euro aus dem EKF aus, um mit Energieeinsparprogrammen den Energieverbrauch und damit auch die Treibhausgas-Emissionen in Deutschland zu verringern. Um die Fördereffizienz der einzelnen Programme zu ermitteln, legte das BMWK unterschiedliche Berechnungsmethoden zugrunde. Es konnte die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit seiner Fördermaßnahmen daher anhand der Fördereffizienz nicht miteinander vergleichen und bewerten. Das BMWK versäumte es, dazu eine einheitliche Grundlage zu schaffen. Eine eindeutige Einschätzung der Fördereffizienz benötigt das BMWK für die Entscheidung, welche Programme verlängert, aufgestockt oder beendet werden könnten. Will das BMWK seine Ziele im Bereich der Energieeffizienz erreichen, muss es die Haushaltsmittel grundsätzlich dort verwenden, wo sie nachvollziehbar wirksam und wirtschaftlich zur Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgas-Emissionen beitragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) nahm die Bemerkung des Bundesrechnungshofes am 28. Januar 2022 zustimmend zur Kenntnis. Er erwartet, dass sich das BMWK als das für die Energiewende zuständige Ressort mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf eine einheitliche und schlüssige Berechnung für die Fördereffizienz verständigt. Diese einheitliche Berechnung ist auch für Förderprogramme der anderen Ressorts, die direkt oder indirekt zur Erreichung der nationalen CO<sub>2</sub>-Minderungsziele beitragen, anzustreben. In der Folge muss das BMWK klare Bewertungskriterien für Förderentscheidungen festlegen. Maßstab sollte dabei sein, dass die Programme nachweislich zur Energieeinsparung und Treibhausgasminde- rung beitragen und gleichzeitig ein günstiges Verhältnis zwischen erzielten Einsparungen und eingesetzten Haushaltsmitteln aufweisen. Das Ergebnis dieser Bewertung sollte für die Aufstellung des Bundeshaushalts zur Verfügung stehen und die Grundlage für die Fortsetzung, Anpassung oder Einstellung von Energieeinsparprogrammen liefern.

### 3.3.5 Steuerung des Klimaschutzes

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, Klimaschutz zu einer Querschnittsaufgabe zu machen und das Klimaschutzgesetz noch im Jahr 2022 weiterzuentwickeln. Sie wollen außerdem vermeiden, dass Deutschland aufgrund einer Nichterreichung seiner Klimaziele Emissionsberechtigungen anderer EU-Mitgliedstaaten kaufen muss (siehe Tz. 3.3.6).

Nach Darstellung des BMWK in seiner Eröffnungsbilanz Klimaschutz erfordern es die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes, das Tempo der Emissionsminderungen bis zum Jahr 2030 von bisher 15 Millionen Tonnen auf bis zu 41 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>e jährlich zu steigern. Es bewertet die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen in allen Sektoren (Gebäude, Verkehr, Energie usw.) als unzureichend, so dass es von einem Verfehlen der im Klimaschutzgesetz

---

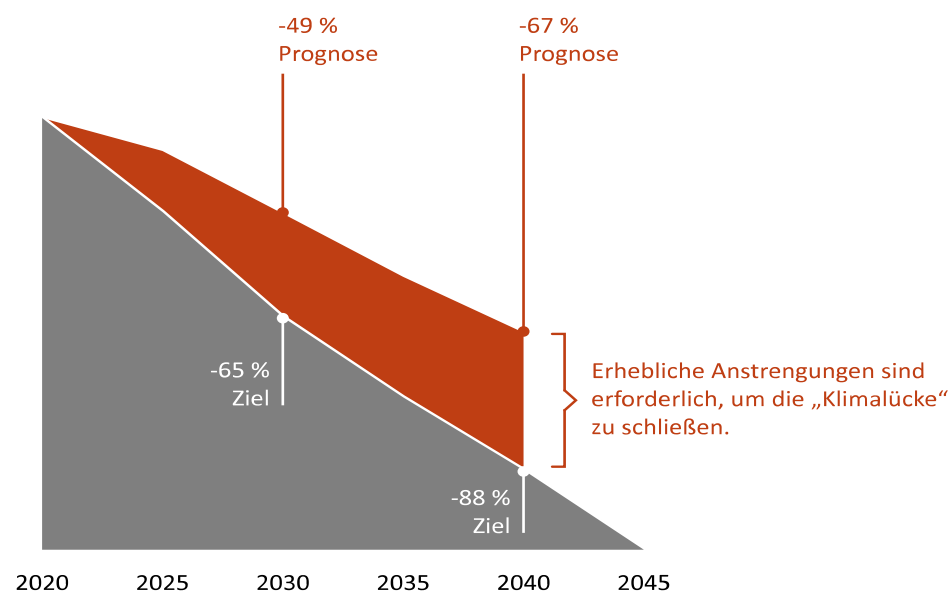
<sup>20</sup> Bundestagsdrucksache 20/180 Nummer 34.

festgelegten Ziele für mehrere Sektoren ausgeht.<sup>21</sup> Prognosen bestätigen die Annahmen, dass mit den bisher beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen das Gesamtminderungsziel für das Jahr 2030 deutlich verfehlt wird (Abbildung 4). Das BMWK beabsichtigt deshalb, in einem Sofortprogramm weitere Maßnahmen zu beschließen.

Abbildung 4

## Die prognostizierten Emissionen liegen deutlich über dem Zielpfad

Die Minderungsziele für 2030 und 2040 werden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: KSG, BMU: Projektionsbericht 2021 für Deutschland, [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/projektionsbericht\\_2021\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/projektionsbericht_2021_bf.pdf), abgerufen am 29. März 2022.

Die im März 2022 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Emissionsdaten für das Jahr 2021 zeigen, dass nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen im Jahr 2021 um 4,5 % auf 762 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>e gestiegen sind. Dies entspricht gegenüber dem Basisjahr 1990 einem Rückgang von 38,7 %. Emissionssteigerungen gegenüber dem Vorjahr gab es in nahezu allen Bereichen.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> BMWK: Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 11. Januar 2022, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111\\_eroeffnungsbilanz\\_klimaschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=8); abgerufen am 18. Februar 2022.

<sup>22</sup> BMWK/UBA: Gemeinsame Presseerklärung vom 15. März 2022; <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220315-treibhausgasemissionen-stiegen-2021-um-45-prozent.html>; abgerufen am 29. März 2022.

Der Bundesrechnungshof hat am 24. März 2022 dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung seinen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland übersandt.<sup>23</sup> Zugleich veröffentlichte er ihn. Er zeigt darin auf, welche Maßnahmen die Bundesregierung umsetzen muss, um die Erreichung ihrer Klimaschutzziele sicherzustellen. Demnach muss die Bundesregierung schnellstmöglich nicht nur zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen ergreifen, sondern vor allem entsprechende Prioritäten setzen und bestehende Programme und Maßnahmen zügig anpassen. Die Bundesregierung sollte sich dabei auf Maßnahmen konzentrieren, die eine in Relation zu den Klimaschutzzielen wirkungsvolle und wirtschaftliche Treibhausgasminderung bewirken.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Steuerung des Klimaschutzes bislang mangelhaft ist. Für fast alle Klimaschutzmaßnahmen fehlen Vorgaben, wie viel Treibhausgase damit eingespart werden sollen. Gleichzeitig gibt es hohe klimaschädliche Subventionen. Es mangelt an ressortübergreifender Koordinierung. Berichte der Bundesregierung zum Klimaschutz sind lückenhaft und für eine Steuerung ungeeignet. Zudem fehlt ein Überblick über die klimaschutzbezogenen Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt. Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, das Monitoring und die Steuerung der Klimaschutzziele auf ressortübergreifender Ebene deutlich zu verbessern. Dafür muss die Bundesregierung sämtliche Klimaschutzmaßnahmen fortlaufend im Blick haben und deren Minderungswirkung überwachen und bewerten.

### 3.3.6 Risiken für den Bundeshaushalt infolge europäischer Klimaschutzverpflichtungen

Im Kapitel 0903 werden im Titel 541 41 die Ansätze für den Ankauf von Emissionsberechtigungen nach der EU-Lastenteilungsentscheidung veranschlagt.

Die EU-Lastenteilungsentscheidung für den Zeitraum 2013 bis 2020 und die EU-Klimaschutzverordnung für den Zeitraum 2021 bis 2030 enthalten Minderungsziele für die derzeit etwa 56 % Treibhausgasemissionen in Deutschland, die nicht unter den EU-ETS fallen. Die EU gibt dabei jedem EU-Mitgliedstaat ein verbindliches Minderungsziel vor. Daraus leitet sich für jedes Jahr eine bestimmte Menge an Emissionsberechtigungen ab, die dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat zur Verfügung stehen. Zum Ausgleich von Minderungsdefiziten stehen den Mitgliedstaaten Flexibilitätsinstrumente zur Verfügung, wie beispielsweise das Vorziehen eigener Emissionsberechtigungen aus Folgejahren oder der Ankauf von Emissionsberechtigungen anderer EU-Mitgliedstaaten.

---

<sup>23</sup> Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland vom 24. März 2022, <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2022-sonderberichte/bund-muss-beim-klimaschutz-zielgerichtet-steuern>; abgerufen am 25. März 2022.



Der Bundesrechnungshof hat die Risiken für den Bundeshaushalt aus diesen Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands auf europäischer Ebene geprüft.<sup>24</sup> Deutschland durfte nach der EU-Lastenteilungsentscheidung im Jahr 2020 nur noch 411 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>e außerhalb des EU-ETS emittieren. Nach derzeitigem Stand wurde dieses Minderungsziel mit 407,4 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>e – insbesondere durch den pandemiebedingten Rückgang der Wirtschaftsleistung – knapp erreicht. Jedoch hat Deutschland im Jahr 2019 sein Emissionsdefizit ausgeglichen, indem es rund 15 Millionen Emissionsberechtigungen aus dem Jahr 2020 vorzog.<sup>25</sup> Unter Berücksichtigung des im Jahr 2020 erreichten Überschusses ergibt sich demzufolge ein Gesamtdefizit von etwa 11 Millionen Emissionsberechtigungen. Das BMWK geht allerdings davon aus, dass Deutschland voraussichtlich bis zu 22 Millionen Emissionsberechtigungen von anderen EU-Mitgliedstaaten zukaufen muss. Das BMWK legte nicht dar, worauf diese Einschätzung beruht.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sind bei Kapitel 0903 Titel 541 41 keine Ausgaben, sondern lediglich eine Verpflichtungsermächtigung von 26 Mio. Euro veranschlagt. Die Notwendigkeit dieser Verpflichtungsermächtigung begründete das BMWK nicht näher. Zusätzlich sind 100 Mio. Euro Ausgabestelle auf Grundlage der Ressortvereinbarung zwischen BMUV und BMWK (siehe Tz. 1) auf das BMWK übertragen worden. Das BMWK geht davon aus, dass der Preis je anzukaufender Emissionsberechtigung bei rund 3 Euro liegen wird. Im Falle des vom BMWK geltend gemachten Ankaufbedarfs von 22 Millionen Emissionsberechtigungen würden sich somit Ausgaben von bis zu 66 Mio. Euro ergeben und die Ausgabestelle nicht vollständig benötigt.

Untersuchungen zu den voraussichtlichen Minderungswirkungen der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen gehen davon aus, dass Deutschland sein Minderungsziel für das Jahr 2030 nach der EU-Klimaschutzverordnung deutlich verfehlen wird.<sup>26</sup> Entsprechend müsste Deutschland in den kommenden Jahren in erheblichem Umfang Emissionsberechtigungen anderer EU-Mitgliedstaaten erwerben oder andere Ausgleichsmaßnahmen einsetzen. Ein Ankauf von Emissionsberechtigungen würde künftige Bundeshaushalte mit zusätzlichen Ausgaben in Milliardenhöhe belasten. Diese Mittel stünden dann nicht mehr für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Die voraussichtliche Anhebung der europäischen Klimaschutzziele und die damit verbundene Anpassung der EU-Klimaschutzverordnung können diese Situation zusätzlich verschärfen.

---

<sup>24</sup> Ankauf von Emissionsrechten nach der EU-Lastenteilungsentscheidung, Abschließende Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 13. November 2020, <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/2020/an-kauf-von-emissionsrechten-nach-der-eu-lastenteilungsentscheidung>; abgerufen am 31. März 2022.

<sup>25</sup> European Transaction Log, <https://ec.europa.eu/clima/ets/esdTransactions.do?languageCode=en&startDate=&endDate=&transactionStatus=4&fromCompletionDate=&toCompletionDate=&transactionID=&transactionType=-1&suppTransactionType=-1&originatingRegistry=-1&destinationRegistry=-1&originatingAccountIdentifier=&destinationAccountIdentifier=&transferringEsdRegistryCode=DE&acquiringEsdRegistryCode=-1&transferringEsdYear=&acquiringEsdYear=&search=Search&currentSortSettings=>; abgerufen am 4. April 2022.

<sup>26</sup> Öko-Institut (Hrsg.), Abschätzung der Treibhausgas-minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030, Oktober 2020, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-19\\_cc\\_33-2020\\_klimaschutzprogramm\\_2030\\_der\\_bundesregierung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-19_cc_33-2020_klimaschutzprogramm_2030_der_bundesregierung.pdf); abgerufen am 31. März 2022.

### 3.4 Chancen der Globalisierung (Außenwirtschaftsförderung, Kapitel 0904)

Grundsätzliches Ziel der Außenwirtschaftsförderung des BMWK ist es, die Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte zu unterstützen und für Deutschland als Standort für ausländische Investitionen zu werben. Die Haushaltsmittel sollen gegenüber dem Jahr 2021 um 283 Mio. Euro steigen. Insbesondere die Ausgaben für die Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft (Titel 896 02) und für die Erschließung von Auslandsmärkten (Titel 687 05) sollen deutlich erhöht werden. In einem neuen Titel sollen 50 Mio. Euro für die energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine veranschlagt werden.

Der Bundesrechnungshof prüfte das Verwaltungshandeln des BMWK im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika (WNA). Das BMWK hat mit dem WNA die bestehenden Angebote der Außenwirtschaftsförderung erweitert. Neue wesentliche Merkmale sind eine aktive Ansprache einzelner Unternehmen auf ein mögliches Engagement in Afrika und die Begleitung der Unternehmen in diese Märkte. Das BMWK bezeichnet dies als „Paradigmenwechsel“ in der Außenwirtschaftsförderung. Der Bundesrechnungshof sieht auch bei den bereits bestehenden Strukturen der Außenwirtschaftsförderung die Möglichkeit, Unternehmen aktiver anzusprechen. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit paralleler spezieller Strukturen mit eigener Geschäftsstelle sieht er als nicht nachgewiesen an. Er hat dem BMWK zudem empfohlen, die Außenwirtschaftsförderung insgesamt alsbald anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit dem WNA verständigten sich das BMWK und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Jahr 2018 darauf, eine gemeinsame Struktur zu Fragen der Außenwirtschaftsförderung und der Entwicklungszusammenarbeit einzurichten. Dabei gelang es den Ministerien nicht, sich für die Erstberatung auf eine vollständig einvernehmliche Lösung zu verständigen. Das bestehende Modell mit derzeit zwei Säulen erzeugt zusätzlichen vermeidbaren Verwaltungsaufwand und lässt Doppelstrukturen erwarten. Der Bundesrechnungshof hat erwartet, dass sich die Ministerien auf eine einheitliche und adressatengerechtere Lösung ohne Doppelstrukturen verständigen.

## 4 Wesentliche Einnahmen

Für das Jahr 2022 plant das BMWK Einnahmen im Einzelplan 09 von 732 Mio. Euro, eine Erhöhung um 267 Mio. Euro (+57 %) gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund ist vor allem die Steigerung der Einnahmen aus Zahlungen der Europäischen Union zur „Brexit Adjustment Reserve“ um 354 Mio. Euro Titel (Kapitel 0910 Titel 119 99). Auf der Grundlage einer EU-Verordnung sollen die Mittel dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der am schwersten von

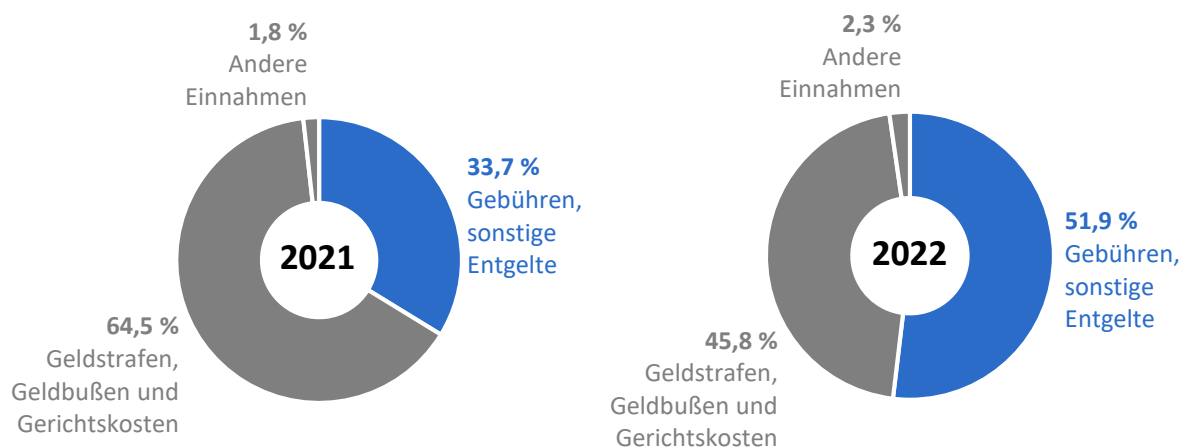
den Auswirkungen des Brexits betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren abzumildern.<sup>27</sup> Teile der Mittel sollen an die Länder weitergegeben werden.

Von den Gesamteinnahmen sollen 397 Mio. Euro auf die nachgeordneten Behörden des BMWK entfallen. Die Einnahmen dieser Behörden setzen sich typischerweise aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten auf der einen Seite und Gebühren und sonstige Entgelte auf der anderen Seite zusammen. Die Abbildung 5 zeigt die Zusammensetzung der Einnahmen der nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des BMWK für die Jahre 2021 und 2022.

Abbildung 5

## Größter Einnahmenanteil: Gebühren und sonstige Entgelte

Zusammensetzung der Einnahmen verschiebt sich zugunsten der Gebühren und sonstigen Entgelte von rund 34 % im Jahr 2021 auf knapp 52 % im Jahr 2022.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Haushaltsplan für das Jahr 2021 und Haushaltsentwurf 2022, Einzelplan 09.

Die Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten stammen fast ausschließlich vom Bundeskartellamt (BKartA). Im Jahr 2022 sollen sie 140 Mio. Euro betragen und damit voraussichtlich um 115 Mio. Euro geringer ausfallen als im Vorjahr. Einnahmen aus Gebühren fallen vornehmlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) an und sollen sich gegenüber dem Vorjahr um 30 % auf 112 Mio. Euro im Jahr 2022 erhöhen. Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten bei den nachgeordneten Behörden insgesamt verändern sich entsprechend.

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

Der Bundesrechnungshof prüfte die Gebühreneinnahmen bei der Rüstungsexportkontrolle. Dabei stellte er fest, dass das BMWK keine Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen für Rüstungsexporte erhebt, obwohl es Einnahmen zwischen 5 bis 10 Mio. Euro pro Jahr für möglich hält. Bereits vor dem Jahr 2013 hätte das BMWK nach damaliger Rechtslage dafür sorgen müssen, dass der Gesetzgeber eine Gebührenregelung einführt. Das im Jahr 2013 in Kraft getretene Bundesgebührengesetz verpflichtet die Verwaltung, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, wie beispielsweise die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte, Gebühren vorzusehen. Dieser Verpflichtung ist das BMWK bislang nicht nachgekommen. Der Bundesrechnungshof hat dem BMWK in seinen Bemerkungen des Jahres 2020 empfohlen, dafür zu sorgen, dass für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte Gebühren erhoben werden.<sup>28</sup>

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm die Bemerkung am 29. Januar 2021 zustimmend zur Kenntnis. Er erwartete, dass das BMWK zeitnah die Voraussetzungen erarbeitet, um Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen für Rüstungsexporte zu erheben. Dazu sollte es zeitnah eine Besondere Gebührenverordnung erarbeiten. Es sollte im Hinblick darauf prüfen, ob es bereits jetzt Antragsteller auf die potenzielle Gebührenpflicht und die nachträgliche Festsetzung der Gebühren hinweist.

Durch eine Änderung der entsprechenden außenwirtschaftsrechtlichen Grundlagen im Jahr 2021 wurde die Pflicht zur Einführung von Gebühren bei Rüstungsexporten auf den 1. Januar 2023 verschoben. Der Bundesrechnungshof steht mit dem BMWK bezüglich der Überlegungen zur Umsetzung der Vorgaben des Gebührenrechts in Kontakt. Er weist darauf hin, dass der Aufschub für die Einführung von Gebühren Ende dieses Jahres ausläuft.

## 5 Personal

Im Personalhaushalt des Einzelplans 09 waren für das Jahr 2021 zunächst 9 603 Planstellen und Stellen ausgewiesen. Am 1. Juni 2021 waren davon 8 367 besetzt. Am 1. Juni 2021 waren zudem 595 Stellen mit wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen Tarifbeschäftigten besetzt, für die zulässigerweise kein verbindlicher Stellenplan vorliegt. Sie sind daher in die nachstehende Betrachtung nicht einbezogen.

Der Bundesrechnungshof erhob einzelne Angaben zum Personalhaushalt mit Stand 31. Dezember 2021. Für den verbindlichen Stellenplan des Einzelplans 09 beträgt der Anteil der besetzten Planstellen und Stellen (Besetzungsquote) demnach übergreifend 93 %. Abbildung 6 zeigt die Besetzungsquote der einzelnen Behörden am 1. Juni 2021 und 31. Dezember 2021.

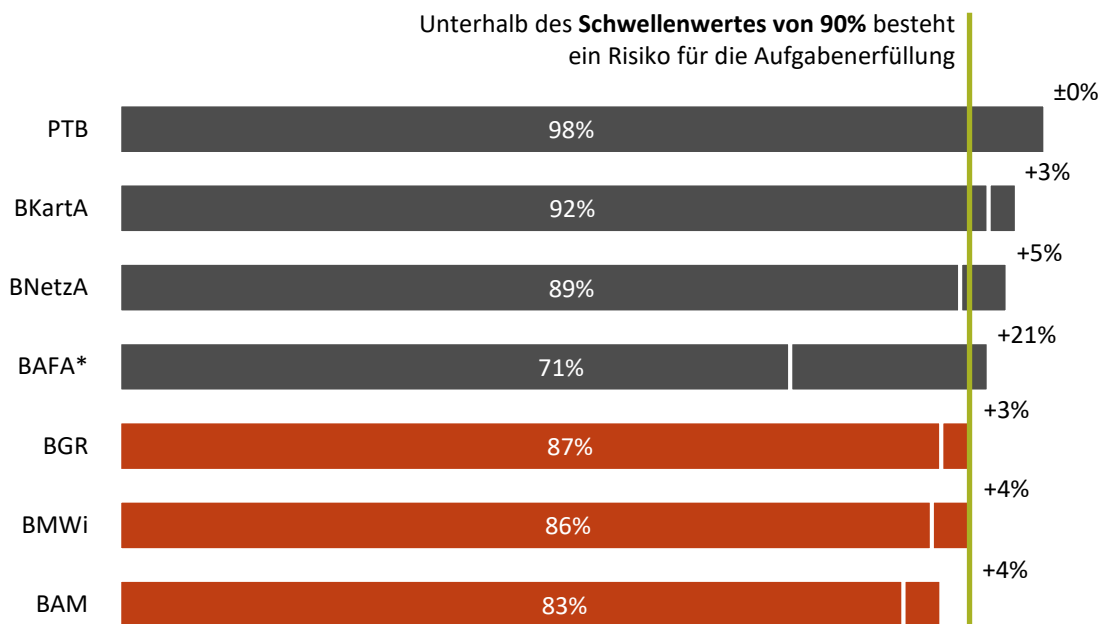
---

<sup>28</sup> Bundestagsdrucksache 19/25350 Nummer 5.

Abbildung 6

## Besetzungsquote birgt Risiko für Aufgabenerfüllung

Die Besetzungsquote der Planstellen und Stellen stieg vom 1. Juni bis 31. Dezember 2021 in den meisten Behörden an, liegt bei drei Behörden jedoch noch immer bei 90 % oder darunter.



Erläuterungen:

\*BAFA ohne Sollangaben und Ist-Besetzung der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standort-marketing mbH (GTAI), Kapitel 0916 Titelgruppe 02.

PTB = Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

BGR = Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

BAM = Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: 1. Juni 2021: Haushaltsentwurf 2022; 31. Dezember 2021: Angaben des BMWK.

Zum 31. Dezember 2021 haben sich die Besetzungsquoten im Vergleich zum 1. Juni 2021 verbessert, insbesondere beim BAFA. Drei der sieben Behörden im Geschäftsbereich des BMWK hatten nach wie vor eine Besetzungsquote von 90 % oder darunter. Eine ordnungsgemäße Personalbedarfsermittlung vorausgesetzt birgt eine Besetzungsquote von weniger als 90 % das Risiko, dass Aufgaben nicht (ordnungsgemäß) erfüllt werden können.

Auf Antrag der neuen Bundesregierung willigte der Haushaltsausschuss am 15. Dezember 2021 in die Ausbringung von 81 neuen Planstellen und Stellen in verschiedenen Einzelplänen ein (§ 15 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2021). Das BMF hatte den Antrag mit der Dringlichkeit begründet, die Funktionsfähigkeit der Leitungsbereiche der Ressorts sicherzustellen. Auf das BMWK entfielen 28 zusätzliche Planstellen, davon 25 im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgabe des Vizekanzlers durch den Bundesminister. Die Planstellen sollen wegfallen, falls die Aufgabe dem BMWK zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr

zugeordnet sein sollte. Deshalb sind bei diesen neuen Planstellen kw-Vermerke („künftig wegfallend“) ausgebracht. Unterlagen zur Personalbedarfsermittlung für die 81 neuen Planstellen und Stellen lagen dem Bundesrechnungshof nicht vor. Er teilte dem BMF deshalb am 15. Dezember 2021 mit, dass die Stellenanmeldungen und die Stellenhebung nicht etatreif begründet seien. Der Personalbedarf sei gerade auch für neue Aufgaben nach einer Konsolidierungsphase mit angemessenen Methoden nachzuweisen. Er erwarte deshalb von den Ressorts, dass sie im anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren Nachweise für eine sachgerechte Begründung des Personalmehrbedarfs vorlegen.

Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 erhielt das BMWK weitere 24 neue Planstellen für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz.

## 6 Ausblick

Zeitgleich mit dem Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2022 hat das BMF den Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und zum Finanzplan 2022 bis 2026 veröffentlicht. Die Ausgaben des Einzelplans 09 sollen im Jahr 2023 auf 11,6 Mrd. Euro steigen und im Weiteren bis zum Jahr 2026 auf 8,7 Mrd. Euro zurückgehen. Hintergrund ist das allmähliche Auslaufen der krisenbedingten Stützungsmaßnahmen und der Maßnahmen des Konjunkturpakets.<sup>29</sup>

Die Haushaltsslage ist angesichts der Corona-Pandemie weiterhin angespannt. Zudem ist noch nicht absehbar, welche weiteren Auswirkungen der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unter anderem auf den Bundeshaushalt haben wird.

Die insbesondere ab dem Jahr 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen dürften den Haushaltsgesetzgeber dabei für die kommenden Jahre in nennenswertem Umfang binden. Für das Jahr 2023 sind die vorgesehenen Ausgaben in den Förderkapiteln (Kapitel 0901 bis 0910) bereits teilweise durch bis Ende 2020 eingegangene Verpflichtungen belegt (Vorbildung). Bei vollständiger Nutzung der Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 2021 und 2022 in den Förderkapiteln könnte die Vorbildung der Ausgabenansätze 2023 auf rund drei Viertel steigen. Für die weiteren Jahre gilt dies in ähnlicher Weise, wenn auch in geringerem Umfang.

---

<sup>29</sup> Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und zum Finanzplan 2022 bis 2026. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Bundeshaushalt/kabinetttvorlage-eckwerte-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Bundeshaushalt/kabinetttvorlage-eckwerte-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6), abgerufen am 17. März 2022.

Die Verbindungen stellen auch eine Herausforderung für die Bundesregierung dar, die alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand stellen und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags vornehmen will.<sup>30</sup>

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

---

<sup>30</sup> Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und zum Finanzplan 2022 bis 2026, Abschnitt C. II. Absatz 5. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/Bundeshaushalt/kabinettvorlage-eckwerte-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/Bundeshaushalt/kabinettvorlage-eckwerte-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6); abgerufen am 17. März 2022.